

## Neues Mehrwertsteuergesetz kurz vor der Einführung

### Vorbemerkungen

Am 27. November 2009 verabschiedete der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung (nMWSTV) zum neuen MWST-Gesetz (nMWSTG). Die nMWSTV ist umfassend und kommentiert. Nebst dem nMWSTG wird sie als zentrales Nachschlagewerk zum neuen MWST-Recht dienen. Zu beachten ist, dass die amtliche Publikation noch nicht vorliegt (wird am 22. Dezember 2009 erwartet) und noch allfällige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden können.

Zudem ist die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV, HA MWST) mit der Erarbeitung der Verwaltungspraxis beschäftigt. Die Publikation von über 30 MWST-Info- und Branchenbroschüren sind geplant und zu erwarten. Einzelne Infobroschüren sowie die Verordnung zu den Saldosteuersätzen wurden bereits als Entwurf im Internet publiziert.

Die T & R AG nimmt die Verabschiedung der nMWSTV und die Publikation der MWST Übergangsinform 01 zum Anlass, Sie, liebe Leserin, lieber Leser, über ausgewählte Aspekte zu informieren.

### Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode

Die ESTV, HA MWST, orientierte die Steuerpflichtigen dahingehend, dass diese mit der Einführung des nMWSTG per 1. Januar 2010 über die Möglichkeit verfügen, die Abrechnungsmethode zu wählen. Aufgrund der Erhöhung der Betragslimiten (Umsatz CHF 5 Mio., Steuer CHF 100'000) und der verkürzten Anwendungsdauer (von der effektiven Abrechnungsmethode auf die Saldosteuersatzmethode kann nach 3 Jahren, umgekehrt nach 1 Jahr gewechselt werden), nimmt deren Attraktivität zu.

Unternehmen, welche die Saldosteuersatzmethode anwenden können, empfiehlt sich, per Ende Jahr eine Standortbestimmung vorzunehmen, zumal ein Wechsel bis spätestens am **31. März 2010** der ESTV, HA MWST, anzuzeigen ist. Bei einem Wechsel der Abrechnungsmethode sind allfällige Korrekturen zu beachten!

Trotz Wahl der Saldo- oder auch Pauschalsteuersatzmethode werden jedoch weiterhin komplexe MWST-Fragen bestehen. Die pauschalen Abrechnungssätze (Saldo- und Pauschalsteuersätze) wurden angepasst und erweitert. Bisher existierten sieben Saldosteuersätze zwischen 0.6 % und 6 %, neu deren zehn zwischen 0.1 % und 6.4 %.

Zusätzlich haben Steuerpflichtige, welche die MWST nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen, **Leistungen** an das **Personal abrechnen**. Dies stellt eine massgebende Änderung zur bisherigen Praxis, wonach z.B. auf privat verwendeten Geschäftsfahrzeugen kein Eigenverbrauch geschuldet war, dar.

### Subjektive Steuerpflicht

#### Kleinunternehmen

Wie in früheren *tax flash* (vgl. Nr. 7) erwähnt, wurde die Umsatzlimite für die Prüfung der MWST-Pflicht von CHF 75'000 auf CHF 100'000 erhöht (Ausnahmen für Gemeinwesen, Kultur- und Sportvereine sowie gemeinnützige Institutionen). Die Tatsache, dass die Limite der Nettosteuerzahllast von CHF 4'000 bei einem Umsatz bis CHF 250'000 weggefallen ist, dürfte dazu führen, dass weitere Unternehmen die Voraussetzungen der MWST-Pflicht erfüllen. Die betrifft insbesondere Unternehmen, welche Produkte einkaufen und diese mit geringer Marge weiterveräußern. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass eine allfällige Registrierung (resp. Löschung) bis am **31. Januar 2010** zu erfolgen hat.

Im Zusammenhang mit der subjektiven Steuerpflicht gilt es, die Regelung zu **Leistungskombinationen** zu beachten. Diese sieht im Grundprinzip vor, dass für Leistungen, welche zu einem Gesamtentgelt angeboten werden, das gesamte Entgelt nach der überwiegenden Leistung behandelt wird, wenn der Wert dieser Leistung mindestens 70 % beträgt. In der MWST Übergangsinform 01 werden hierzu diverse Beispiele zur Kombinationsregelung aufgeführt. So kann diese typischerweise neu auch im Hotel- und Gastgewerbe Anwendung finden. Diese Regelung ist bei der Prüfung der subjektiven Steuerpflicht entsprechend zu berücksichtigen.

#### Konzernstruktur

Die flexible Gestaltung der Gruppenbesteuerung (freie Wahl der Gruppenmitglieder im Rahmen der allgemein gültigen Voraussetzungen) wie auch das neue Vorsteuerabzugsrecht für den Erwerb, das Halten und den Verkauf von Unternehmen erfordert eine Analyse der MWST-rechtlichen Situation. Die ESTV, HA MWST, hat sich im Rahmen der MWST Übergangsinform 01 dahingehend geäußert, dass sich der Vorsteueranspruch beim Erwerb, Halten und Verkauf von Beteiligungen nach der

steuerbaren Tätigkeit jener Gesellschaft richtet, deren Beteiligung erworben bzw. veräussert wird. Weitergehende Angaben, z.B. in Bezug auf den Vorsteueranspruch bei Beteiligungen, welche schlussendlich nicht erworben wurden, fehlen.

Für die Festlegung der Zusammensetzung der MWST-Gruppe besteht eine Frist bis am 31. März 2010, während diejenige für die Neuregistrierung von Gesellschaften grundsätzlich am 31. Januar 2010 abläuft. Gestützt hierauf empfehlen wir die Analysearbeiten möglichst rasch vorzunehmen.

### Non-Profit Organisationen

Für Non-Profit-Organisationen (NPO) stellen sich weiterhin wesentliche Fragen in Bezug auf die Umsetzung des nMWSTG. So sind beispielsweise ganzheitliche Abklärungen betreffend Wahl der Abrechnungsmethode vorzunehmen (bei Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen besteht keine Umsatzgrenze). Der Unterscheidung resp. Abgrenzung zwischen Subventionen (führen zu einer Vorsteuerabzugskürzung) und Spenden (führen zu keiner Vorsteuerabzugskürzung) ist hierbei unter dem nMWSTG hohe Beachtung zu schenken.

Im Rahmen der MWST Übergangsinfo 01 hat die ESTV, HA MWST, klargestellt, dass weiterhin eine Spende vorliegt, wenn die Firma und das Logo des Sponsors in neutraler Form verwendet werden. Ferner wird ausgeführt, dass Beiträge von Passivmitgliedern (ohne Gegenleistung) sowie von Gönnern an Vereine oder gemeinnützige Organisationen den Spenden gleichgestellt sind. Hierbei gilt es jedoch die Definition „ohne Gegenleistung“ vertieft zu prüfen und allfällige Statutenanpassungen zu implementieren.

Noch offen ist die MWST-rechtliche Qualifikation von Beiträgen, z.B. von Sport Toto, Swiss Olympic u.a.

### Weitere Hinweise

Einige Hinweise in kurzer Form:

- In Bezug auf die zu verwendenden **MWST-Sätze** sollten per 1. Januar 2010 keine Änderungen erfolgen. Im Rahmen der MWST Übergangsinfo 01 wird diese globale Aussage relativiert, da aufgrund des Verweises auf das Lebensmittelgesetz (LMG) in Ausnahmefällen dennoch Abweichungen bestehen. Dies wird insbesondere im **Gesundheitsbereich** (z.B. Spitäler und Apotheken) zu Abgrenzungsproblemen führen.

- **Gemeinwesen** können auch bei Abrechnung mit der Pauschalsteuersatzmethode bei Leistungen gegenüber dem eigenem Gemeinwesen optieren. Zusätzlich wurden die Kriterien, was als eigenes Gemeinwesen qualifiziert, radikal geändert (Ausweitung).
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist auch auf **Kunstgegenständen** möglich. Somit können auch Antiquitätenhändler von dieser Regelung profitieren und per 1.1.2010 eine Einlageentsteuerung vornehmen.
- Auf **Luxusfahrzeugen** (Kaufpreis > CHF 100'000) kann per 1. Januar 2010 eine Einlageentsteuerung auf dem Luxusanteil vorgenommen werden.
- Trotz **Wegfall des Baueigenverbrauches** kann keine Einlageentsteuerung vorgenommen werden. Die neu vorzunehmenden Korrekturen für den Einsatz der Infrastruktur gilt es frühzeitig zu implementieren. Wichtig: Eine Löschung aus dem Register der MWST-Pflichtigen (z.B. Baukonsortium) hat bis am 31. Januar 2010 zu erfolgen.
- In Bezug auf die flexible Ausgestaltung der **Option** für ausgenommene Leistungen wurden keine neuen Schranken festgestellt. Dies gilt es im Rahmen der Steueroptimierung zu nutzen.
- Bei **Leistungen** an das **Personal** wird vermehrt auf die Qualifikation bei den direkten Steuern abgestellt.
- Für die korrekte Deklaration des **neuen Abrechnungsformulars** sind neue MWST-Codes zu implementieren.
- Die Vorsteuerplausibilisierung ist in der nMWSTV nicht vorgesehen. Eine **Umsatz- und Vorsteuerabstimmung** ist jedoch **jährlich** vorzunehmen.

### Anwendung neues Recht

Massgebend für die Anwendung des nMWSTG ist gemäss MWST Übergangsinfo 01 das Datum der Leistungserbringung, und nicht das Datum der Fakturierung resp. Zahlung. Sofern das Weihnachtessen im Jahr 2009 erfolgt ist, kann auch bei Fakturierung / Zahlung im Kalenderjahr 2010 nur der hälftige Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen unsere nachstehend aufgeführten Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Makedon Jenni](#)  
[Daniel Leuenberger](#)  
[Eva Schmid](#)  
[Thomas Zurbriggen](#)